

**INTERPELLATION** von Thomas Meier (SVP, Zürich) und Ernst Schibli (SVP, Otelfingen) und Mitunterzeichnende

betreffend überhöhte Entschädigung eines Dolmetschers der Bezirksanwaltschaft Zürich sowie Beschäftigung eines Dolmetschers ohne Arbeitsbewilligung

---

Gemäss Abrechnung Nr. 13010 vom 14. Dezember 1998 hat die Bezirksanwaltschaft Zürich dem Albaner M.T., geb. am 30. April 1961, unter dem Titel "Entschädigungen für Übersetzertätigkeit" in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 14. Dezember 1998 den Betrag von Fr. 252'183.20 vergütet. Darüber hinaus sind Herrn M.T. im Kalenderjahr 1998 für verschiedene weitere Dolmetscherdienste, die er für die BAK I-IV, das Bezirksgericht Zürich, die Bezirksanwaltschaft Bülach, in der Zeit von Jahresanfang bis zum 17. September 1998 für die Fremdenpolizei, bis zum 31. August 1998 für das Obergericht und das Bezirksgericht Hinwil und bis zum 31. Oktober 1998 für das Bezirksgericht Horgen geleistet hat, weitere Entschädigungen in der Höhe von zusammen Fr. 93'925.95 zugegangen, so dass M.T. im Jahre 1998 vom Kanton Zürich insgesamt Fr. 346'109.15 erhalten hat. Allein die Bezirksanwaltschaft Zürich hat M.T. für die von ihm in den fünf Jahren von 1994 bis 1998 geleisteten Übersetzertätigkeiten die Summe von Fr. 737'704.20 entrichtet. Im November vergangenen Jahres sind zwei in den Diensten der Bezirksanwaltschaft Zürich stehende Dolmetscher von der Tessiner Polizei verhaftet worden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1998 hat die Bezirksanwaltschaft Zürich den Albaner A.D., geb. am 11. Februar 1967, als Übersetzer beschäftigt, obwohl A.D. nicht über eine Arbeitsbewilligung verfügte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist es im Lichte der Tatsache, dass das einschlägige Reglement betreffend die Entschädigung von Dolmetschern vom 16. Juli 1996 (publiziert in: Handbuch Personalrecht, Seite 8.6.1) einen Stundenansatz von Fr. 70.-- vorsieht, möglich, dass ein Dolmetscher in den Diensten der Bezirksanwaltschaft Zürich innert einem Jahr den Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 252'183.20 erwirbt?
2. Wie viele Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer sind bei den Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie bei der Polizei des Kantons Zürich beschäftigt?
3. Welcher Aufwand (Personal- und Sachaufwand) ist dem Kanton Zürich für Dolmetscher- und Übersetzertätigkeiten in Strafuntersuchungs- und Gerichtsverfahren in den Jahren 1996, 1997 und 1998 erwachsen?
4. Wie viele der von den Kantonalzürcher Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie von der Polizei beigezogenen Dolmetscher und Übersetzer erhalten eine Entschädigung von mehr als Fr. 150'000.-- im Jahr?
5. Wie viele der in den Diensten von Behörden des Kantons Zürich stehenden Dolmetscher und Übersetzer sind in der Zeit seit dem 1. Januar 1996 wegen gegen sie eröffneten Strafverfahren freigestellt oder entlassen worden?
6. Aus welchem Grund hat die Bezirksanwaltschaft Zürich den Dolmetscher A.D. beschäftigt, obwohl dieser über keine Arbeitsbewilligung verfügte?

7. Wie viele Dolmetscher und Übersetzer ohne gültige Arbeitsbewilligung sind in der Zeit seit dem 1. Januar 1996 in die Dienste der Kantonalzürcher Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie der Polizei getreten?

|               |              |             |                 |                     |
|---------------|--------------|-------------|-----------------|---------------------|
| Ch. Achermann | E. Knellwolf | E. Meyer    | U. Moor-Schwarz | Thomas Meier        |
| E. Brunner    | K. Krebs     | W. Furrer   | O. Bachmann     | Ernst Schibli       |
| B. Zuppiger   | E. Bachmann  | Ch. Mörgeli | G. Schellenberg | E. Züst             |
| P. Mächler    | L. Styger    | H. Züllig   | R. Heuberger    | H. Wuhrmann         |
| B. Grossmann  | W. Hürlimann | R. Frehsner | H. Badertscher  | A. Schneider-Schatz |
| B. Kuhn       | A. Heer      |             |                 | K. Bosshard         |
|               |              |             |                 | L. Habicher         |

Begründung:

Die Entschädigung von Fr. 252'183.20, welche die Bezirksanwaltschaft Zürich einem albanischen Dolmetscher für seine im Jahr 1998 geleisteten Dienste ausbezahlt hat, wirft angesichts ihrer Höhe die Frage der Angemessenheit und angesichts des Missverhältnisses zwischen dem Ausmass der Entschädigung und dem gesetzlich geregelten Stundenansatz von Fr. 70.-- die Frage nach ihrer Rechtmässigkeit auf. Im weiteren ist die Tatsache beunruhigend, dass gegen verschiedene bei der Bezirksanwaltschaft Zürich beschäftigte Dolmetscher und Übersetzer, bei denen es sich aufgrund ihrer Tätigkeit zweifellos um Vertrauenspersonen handelt, Strafuntersuchungen eröffnet worden sind. Schliesslich erscheint es als stossend, wenn die Bezirksanwaltschaft Zürich in mindestens einem Fall einen albanischen Dolmetscher beschäftigt hat, obwohl dieser über keine gültige Arbeitsbewilligung verfügte.